

**GEMEINDEN
RIELASINGEN-WORBLINGEN
UND
VOLKERTSHAUSEN**

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Benutzung des Geschirrmobils**

I. Allgemeines

- 1) Zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen verleihen die Gemeinde Rielasingen-Worblingen und Volkertshausen ein Geschirrmobil an Bürger, Vereine und andere Organisationen.

Die Gemeinden setzen sich zum Ziel, Einweggeschirr zu vermeiden.

- 2) Das Geschirrmobil wird von den Gemeinden Rielasingen-Worblingen und Volkertshausen nach Eingang der Benutzungsanträge in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des Geschirrmobils erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen. Benutzungsanträge sind schriftlich direkt an die Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.
- 3) Der Widerruf einer erteilten Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils bleibt vorbehalten, wenn sich nachträgliche Gründe ergeben, bei deren Kenntnis das Geschirrmobil nicht verliehen worden wäre.
- 4) Im Sinne der Abfallvermeidung ist darauf zu achten, dass
- Getränke und Speisen bei den Veranstaltungen nicht in Einweggeschirr serviert,
 - Milch, Zucker, Senf und ähnliches nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

Wertstoffe sind der Wiederverwertung zuzuführen, z.B.

- Küchenabfälle zur Schweinemast oder Kompostierung,
- Papiertischtücher und -servietten zum Altpapier,
- Glas in Wertstoffsammelbehälter.

II. Benutzung

- 1) Die zwischen den Gemeinden Rielasingen-Worblingen oder Volkertshausen und dem Benutzer abgestimmten Benutzerzeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 2) Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat zu diesem Zweck für ein geeignetes und ausreichend starkes Zugfahrzeug (mindestens 1.600 kg Zuglast) zu sorgen. Auf Wunsch kann das Geschirrmobil durch den Bauhof der Gemeinde Rielasingen-Worblingen angefahren und abgeholt werden. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt gemäß der Verwaltungsanordnung „Kostensätze für Leistungen vom Bauhof, Gärtner, Wasserversorgung u. a.“ erhoben. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind auszuschließen.
- 3) Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigem Zustand zurückzugeben.
- 4) Beauftragten der Gemeinden Rielasingen-Worblingen und Volkertshausen ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- 5) Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, kann der Benutzer von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautionsumkehrung einbehalten werden.

III. Entgelte

- 1) Für den Verleih des Geschirrmobils wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt richtet sich nach der Anzahl der Einsatztage.
Es beträgt für den ersten Einsatztag **75,- Euro**, für jeden weiteren Einsatztag **40,- Euro**.
- 2) Für den Verleih von Geschirr und Besteck wird ein Entgelt in Höhe von **25,- Euro** erhoben.
- 3) Für den gesamten Verleihzeitraum kann eine Kautionsumkehrung von **150,- Euro** erhoben werden.
- 4) Entgelt und Kautionsumkehrung sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Entleihungszeitraumes an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen zu bezahlen.
- 5) Die Kautionsumkehrung wird nach Rückgabe des Geschirrmobils an den Benutzer zurücküberwiesen, soweit keine Beschädigungen oder Verluste an Geschirrmobil und Inventar verzeichnet werden und keine Nachreinigung erforderlich war.
- 6) Für jedes fehlende oder beschädigte Geschirr-/Besteckteil wird dem Entleiher der jeweils aktuelle Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.
- 7) Ist nach der Rückgabe eine Nachreinigung durch die Gemeinde erforderlich, da Geschirrmobil oder Inventar unsauber oder feucht sind, so wird ein Kostenersatz für die notwendige Arbeitszeit des Gemeindepersonals gemäß der

Verwaltungsanordnung „Kostensätze für Leistungen vom Bauhof, Gärtner, Wasserversorgung u. a.“ erhoben.

IV. Haftung, Beschädigungen

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Mängel und Schäden hat er bei der Übernahme anzumelden.
- 2) Der Benutzer stellt die Gemeinden Rielasingen-Worblingen und Volkertshausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinden Rielasingen-Worblingen oder Volkertshausen.
- 3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Dasselbe gilt auch für Verlust und Diebstahl. Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Gemeinde Rielasingen-Worblingen oder der Gemeinde Volkertshausen zu melden.

V. Ausnahmen

In besonderen Fällen können die Gemeinden Rielasingen-Worblingen oder Volkertshausen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Singen am Hohentwiel.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 29.11.2005

Volkertshausen, den 20.12.2005

**gez. Kledt
Bürgermeister**

**gez. Mutter
Bürgermeister**